

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **32=52 (1886)**

Heft 24

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 12. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenny Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren. — Zu den „Mendernngen der Exerzier-Reglemente der Infanterie“. — Dr. K. Dänolter: Geschichte der Schweiz. — A. Dierkes: Militärische Gelegenheitsreden (Eoaste). — Ueber die Ausbildung in der zerstreuten Fehart. — La Langue verte du Troupier. — E. Dominé: Journal du Siège de Tuyen-Quan. — Eidgenossenschaft: Altersverhältnisse der schweizerischen Stabsoffiziere. Botschaft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms. (Fortsetzung.) — Ausland: Deutschland: Neue Kavallerie-Kaserne in Mainz. Von der preussischen Generalität. Frankreich: Eine Rede Boulanger's. Rußland: Die Manöver- und Lagerperiode. — Bibliographie.

Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren.

In Nr. 4 dieses Jahrganges ist, aus Anlaß der diesjährigen eidgenössischen Beförderungen, darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Instruktoren der Infanterie gegenüber denjenigen der Spezialwaffen und den Truppenoffizieren in sehr auffälliger Weise zurückgesetzt werden. — Dieses kann nicht überraschen. Die Infanterie ist bei uns an Geringschätzung und stiefmütterliche Behandlung gewöhnt. Der Vorgang entspricht zwar den Interessen der Armee nicht und unsere Wehrkraft wird dadurch nicht gesteigert. Doch, wie begreiflich, müssen die Instruktoren der Infanterie das allgemeine Schicksal ihrer Waffe theilen. Die Zurücksetzung derselben geht aber bis zur „Einstellung im Avancement“. In allen Armeen wird eine solche als schwere Strafe (für moralische Gebrechen u. dgl.) betrachtet. Bei uns, wo „höhere Befähigung“ bei den Beförderungen einzig und allein den Ausschlag gibt, ist sie zum mindesten eine schwere und zum Theil unverdiente Demüthigung. Empfindlich muß diese die Offiziere treffen, welche durch ihre Stellung berufen sind, die Truppen und ihre Führer auszubilden.

Die Einstellung der Instruktoren der Infanterie im Avancement ist ebenso wenig zu rechtfertigen, ebenso unbillig und unzweckmäßig, als sie es für jene der Spezialwaffen sein würde.

Es wird uns daher niemand verargen, wenn wir die sehr auffällige Erscheinung hier zum Gegenstand einer Besprechung machen.

Es wird Aufgabe der folgenden Blätter sein, die Frage zu untersuchen:

1. Ob besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen,

welche der Beförderung der Infanterie-Instruktionsoffiziere Schranken setzen?

2. Ob andere Gründe vorhanden sind, die Instruktionsoffiziere der Infanterie anders zu halten, als jene der Spezialwaffen, oder

3. die Truppenoffiziere?

4. Ob den Infanterie-Instruktoren eine andere Entschädigung zu Theil wird, welche sie für die Einstellung im Avancement entschädigen könnte?

5. Ob durch Gleichstellung in der Beförderung mit den Spezialwaffen sich ein Nachtheil für den Dienst: entweder gegenüber den Truppenoffizieren oder im Instruktionskorps der Infanterie selbst ergeben würde?

Hier gestehen wir gleich, daß wir auf alle die Fragen mit einem bestimmten „Nein“ antworten müssen.

1. Für die Infanterie-Instruktoren ist keine gesetzliche Beförderungsgrenze festgesetzt.

Die Infanterie-Instruktoren befinden sich in keiner Ausnahmislage. Für sie gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Instruktoren der Spezialwaffen. Sie befinden sich in den gleichen Verhältnissen im eigenen Instruktionskorps und gegenüber den Truppenoffizieren.

Doch um richtig zu gehen, wird es nothwendig sein, auf die Vorschriften, welche überhaupt die Instruktoren betreffen, einen Blick zu werfen.

Das Gesetz über die Militärorganisation von 1874 sagt nichts über die Gradverhältnisse der Instruktoren. Art. 88 bestimmt bloß, daß die Verwendung der Instruktoren sich nach ihrer Klassifikation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem Grade zu richten habe und Art. 89 setzt fest, daß nur $\frac{1}{4}$ der Instruktoren (außer den Generalstabs-offizieren) eingetheilt werden soll.